

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

Fachliche Weisungen (FW)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Arbeitslose und Beschäftigte

§§ 81, 82, 83 – 87a, 111a, 131a SGB III

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

§§ 177 Absatz 5, 180, 183 SGB III

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

Änderungshistorie

Fassung vom 01.06.2025

- FW zu § 81
 - Ziffer 1: redaktionelle Anpassungen Notwendigkeit und Ermessensausübung
 - Ziffer 4: Hinweise zur Eignungsfeststellung
 - Ziffer 6: Hinweise zum Bildungsgutschein
- FW zu § 82
 - Ziffer 1 neuer Absatz 1: Hinweise zur Ermessensausübung
 - Ziffer 1 neuer Absatz 3: Zweckmäßigkeit
 - Ziffer 1 neuer Absatz 4: Wirtschaftlichkeit
 - Ziffer 1 Ergänzung von Beispielen
 - Ziffer 3 Abs. 6 redaktionelle Anpassungen
 - Ziffer 8 redaktionelle Anpassungen
- FW zu § 84
 - Ziffer 2 Absatz 2: Klarstellung Kostenübernahme bei Eignungsfeststellungen
- FW zu § 86
 - Ziffer 1 Absatz 7: Anpassung aufgrund geänderter Kostensätze
- FW zu § 180
 - Ziffer 1: redaktionelle Anpassung zur Bildungszielplanung

Fassung vom 01.01.2025

- FW zu § 81
 - Ziffer 1: Hinweise zur Ermessensausübung
 - Ziffer 2 Absatz 2: Hinweise zur Prüfung
 - Ziffer 3 Absatz 1 und 3: Klarstellungen
 - Ziffer 7: Hinweise zum Neuen Kundenprozess FbW ab 01.01.2025
- FW zu § 82
 - Ziffer 3 Absatz 6: Job-to-Job Qualifizierung
 - Ziffer 6 Absatz 14: Klarstellung
 - Ziffer 11: redaktionelle Anpassungen
 - Ziffer 12: Streichung - § 106a SGB III am 31.07.2024 ausgelaufen
 - Ziffer 13: redaktionelle Anpassungen

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

- Änderung § 87a: Anfügung neuer Absatz 3
- FW zu § 87a Absatz 1: redaktionelle Änderung Ziffer 1.1 Absatz 8
- FW zu § 87a Absatz 2: redaktionelle Änderung Ziffer 2
- FW zu § 87a Absatz 3: Neufassung Ziffer 3
- FW zu § 131a:
 - Ziffer 2: Wegfall der Vergabemöglichkeit im Rechtskreis SGB II
- FW zu § 183: redaktionelle Änderung Ziffer 3 und 4

Fassung vom 01.04.2024

- Anpassung § 82 an die Rechtsänderungen durch das Aus- und Weiterbildungsgesetz
- Mit dem 7. SGB IV ÄndG werden zum 01.01.2024 neue Rechtsgrundlagen für einen elektronischen Abruf von AUB für gesetzlich krankenversicherte Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III – einschließlich aufstockender Bezieherinnen sowie Bezieher von Bürgergeld („Aufstockerinnen“ und „Aufstocker“) - geschaffen.

Fassung vom 18.08.2023

- Änderung § 82 Absatz 9; FW 11; Verlängerung der Befristung von §106a bis zum 31.07.24
- FW zu § 87a: redaktionelle Änderung bei Ziffer 2

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

Fassung vom 01.07.2023

- Aktualisierung Förderbeträge für Kinderbetreuungskosten in Höhe von 160 Euro aufgrund 27. BAföG-Änderungsgesetz; gesetzliche Normierung der Leistung in Form einer Pauschale im Rahmen des 12. SGB II Änderungsgesetz
- Entfristung der Weiterbildungsprämie; Überführung der Regelung in den neuen § 87a Absatz 1 SGB III
- Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes Flexibilisierung des Verkürzungsgebots
- Erweiterung der Fördermöglichkeiten bei Grundkompetenzen
- Gesetzliche Normierung der Förderbarkeit notwendiger sozialpädagogischer Begleitung
Darüber hinaus:
- Berücksichtigung der Rechtsprechung im Hinblick auf gestreckte Abschlussprüfungen

Fassung vom 18.02.2021

- Ergänzung § 82 Absatz 9; FW zu § 82: Aufnahme Ziffer 11 (Förderausschluss bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit)

Fassung vom 01.01.2021

- Anpassung § 81 Absatz 4 Satz 4
- Ergänzung § 82 Absatz 6; FW zu § 82: Aufnahme Ziffer 10 (Sammelantrag)
- FW zu § 177 Absatz 5: Änderung der Rechtsgrundlage für den Kostenzustimmungsvorbehalt

Fassung vom 01.10.2020

- Ergänzung § 82 Absatz 4 und 5, Änderung Absatz 6 (bisheriger Absatz 4)
- FW zu § 82: Aufnahme Ziffer 6 (erhöhte Förderung), Ergänzung Ziffer 7 (Festlegung der Betriebsgröße bei der erhöhten Förderung abweichend von der Grundförderung, bisher Ziffer 6). Aufnahme Ziffer 9 (Zuständigkeit bei der Förderung Beschäftigter)
- FW zu § 63: Ergänzung bei Pendelfahrten
- FW zu § 87: Präzisierung bei Kinderbetreuungskosten
- FW zu § 111a: Entscheidung über Alg-W muss vor Beginn der Weiterbildung erfolgen
- Änderung in § 180 Absatz 3

Fassung vom 29.05.2020

- Ergänzung zu § 81 Absatz 2: Rechtsanspruch auf Nachholen eines Berufsabschlusses
- § 82 Absatz 1 Nr. 4: Reduzierung der Mindestdauer der Weiterbildungsmaßnahme auf 120 Stunden

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

- Die Änderungen in § 111a wurden eingearbeitet
- Die Änderung in § 131a wurde aufgenommen
- Ergänzung zu § 180 Absatz 3: Erweiterung der Förderung bzw. Zulassung bei Anpassungsqualifizierungen
- Streichung § 327

Fassung vom 01.01.2020

- Streichung bei Punkt 4 Absatz 3 zu § 82 Absatz 2
- Ergänzung zu § 82 Absatz 3: AEZ bei Pflegeausbildungen
- Ergänzung zu § 87: Verpflegungskosten – Hinweis auf LSG-Urteil
- § 131 b wurde gestrichen
- Die Änderungen in § 180 Absatz 4 bzgl. des Pflegeberufgesetzes wurden eingearbeitet
- Streichung der Absätze 2 bis 4 bei § 327 Nr. 2

Fassung vom 01.08.2019

- Die höheren Sätze für Unterkunft und Verpflegung (FW zu § 86) sowie für Kinderbetreuungskosten (FW zu § 87) wurden eingearbeitet.
- Die Überprüfung von Angaben zu Fahrkosten wurde konkretisiert.

Fassung vom 01.01.2019

- Die Fachlichen Weisungen zu FbW und zum Programm WeGebAU wurden zusammengefasst. Die bisherigen Weisungen zum Verfahren sind bei den jeweiligen Paragraphen integriert worden.
- FW 1 zu § 81: Ergänzung des Absatzes 1 und 6 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung
- FW zu § 82: Neufassung unter teilweiser Einbeziehung der entsprechenden Regelungen aus den bisherigen FW Programm WeGebAU.
- Wesentliche Änderungen in den Weisungen wurden mit gelb hervorgehoben.

Fassung vom 20.04.2017

- Die Weisungen wurden in ihrer Struktur an das für Fachliche Weisungen vorgegebene Format angepasst.
- FW zu § 81: redaktionelle Änderungen bei Ziffern 1 (Absätze 2 und 4), 2 (Absatz 1), 4 (Absatz 4).
- FW zu § 85: redaktionelle Änderungen bei Ziffern 9 (Absätze 1, 3 und 4), 10 (Absatz 5).
- FW zu § 86: redaktionelle Änderung bei Ziffer 1 (Absatz 1).

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

- FW zu § 131a: Neufassung Ziffer 2.
- FW zu § 131b: redaktionelle Änderung bei Ziffer 2.
- FW zu § 180: Ergänzung bei Ziffer 3 (Absätze 1 und 2).
- Verfahren zu § 84: redaktionelle Änderung bei Ziffer 3.5 (Absatz 2).
- Verfahren zu § 131a: Klarstellungen bei Ziffern 6.1 und 6.2 (Absätze 2 und 3).
- Die Konstruktionsprinzipien berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen werden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext § 81 SGB III.....	11
§ 81 Grundsatz.....	11
1. Förderung nach § 81 Absatz 1	13
2. Förderung nach § 81 Absatz 2	14
3. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen.....	15
4. Einschaltung BPS	16
5. Beratung	17
6. Bildungsgutschein (BGS)	17
7. Neuer Kundenprozess FbW für Kundinnen und Kunden des SGB II	18
Gesetzestext § 82 SGB III.....	20
§ 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	20
1. Weiterbildungsförderung Beschäftigter	23
2. Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an abschlussorientierten Weiterbildungen.....	26
3. Anspruchsvoraussetzungen	26
4. Übernahme der Lehrgangskosten (§ 82 Absatz 2).....	28
5. Arbeitsentgeltzuschuss (§ 82 Absatz 3)	28
6. Erhöhte Förderung.....	30
7. Betriebsgröße.....	30
8. Ermessensausübung Förderhöhe	31
9. Zuständigkeit bei der Förderung Beschäftigter (§ 327 Absatz 1 und 6 SGB III)	31
10. Sammelantragsverfahren (§ 82 Absatz 5).....	32
11. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen	32
Gesetzestext § 83 SGB III.....	33
§ 83 Weiterbildungskosten	33
1. Grundsatz	34
2. Zahlung an Träger	34
3. Rechtswirkung gegenüber Träger	34
Gesetzestext § 84 SGB III.....	35
§ 84 Lehrgangskosten.....	35

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

1.	Definition	36
2.	Kosten Eignungsfeststellungen	36
3.	Vorzeitige Prüfung/ Fehlzeiten	36
4.	Trägerausgleich	36
5.	Direktzahlung an Träger (Verhältnis Träger/ BA)	37
6.	Auszahlung der Lehrgangskosten an Teilnehmende	37
7.	Nichtantritt, Fernbleiben, Änderungsmitteilung	38
	Gesetzestexte §§ 85 und 63 SGB III	39
	§ 85 Fahrkosten	39
	§ 63 Fahrkosten	39
1.	Geltungsbereich	40
2.	Pendelfahrten	40
3.	Auswärtige Unterbringung	40
4.	Maßnahmedurchführung in Abschnitten	40
5.	Familienheimfahrten	41
6.	Übernahmefähige Fahrkosten	41
7.	Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	42
8.	Sonstige Verkehrsmittel	42
9.	Höchstbetrag von 130 Euro	43
10.	Grundlagen der Berechnung/ Monatliche Kosten/ Begrenzung der Fahrkosten	44
11.	Zuständigkeit für die Berechnung	45
12.	Nutzung Routenplaner	45
13.	Rückforderung bei Abbruch	45
14.	Auswirkung von Fehltagen	45
15.	Änderung der Verhältnisse	45
	Gesetzestext § 86 SGB III	46
	§ 86 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	46
1.	Bearbeitungsgrundsätze	46
	Gesetzestext § 87 SGB III	48
	§ 87 Kinderbetreuungskosten	48
1.	Bearbeitungsgrundsätze	48
2.	Zuständigkeiten	48
3.	Anforderung weiterer Nachweise	48

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

Gesetzestext § 87a SGB III.....	49
§ 87a Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld.....	49
1. Weiterbildungsprämie.....	50
1.1 Voraussetzungen für die Zahlung einer Weiterbildungsprämie	50
1.2 Auszahlung der Weiterbildungsprämie	52
2. Weiterbildungsgeld.....	52
3. Weiterbildungsgeld für ELB	54
Gesetzestext § 111a SGB III.....	55
§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld.....	55
1. Grundsatz	56
2. Förderung nach Absatz 2	56
3. Geringere Eigenbeteiligung des Arbeitgebers.....	56
Gesetzestext § 131a SGB III.....	57
§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung	57
1. Auszahlung Lehrgangskosten bei Vergabemaßnahmen.....	57
2. Wegfall der Vergabemöglichkeit im Rechtskreis SGB II.....	57
Gesetzestext § 177 Absatz 5 SGB III	58
§ 177 Absatz 5 Fachkundige Stelle – Zulassung im Einzelfall durch AA.....	58
1. Voraussetzungen für die Einzelfallzulassung	58
2. Kostenzustimmungsvorbehalt	58
3. Einzelfallwirkung der Zulassung.....	59
4. Vergleichbare Maßnahmen.....	59
5. Anforderungen an den Träger.....	59
6. Festlegung der Maßnahme-AA / Zuständigkeit.....	59
7. Angemessenheit der Lehrgangskosten.....	59
8. Zahlung der Lehrgangskosten	60
Gesetzestext § 180 SGB III.....	61
§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	61
1. Bildungszielplanung	63
2. Flexibilisierung des Verkürzungsgebotes	63
3. Anpassungsqualifizierungen	64
Gesetzestext § 183 SGB III.....	65
§ 183 Qualitätsprüfung.....	65
1. Prüfung der Durchführungsqualität.....	66

Gültig ab: 01.06.2025
Gültigkeit bis: unbegrenzt

2.	Definition Mangel	66
3.	Fristsetzung an Träger.....	66
4.	Aufhebung des Bewilligungsbescheides	66

Gesetzestext § 81 SGB III

§ 81 Grundsatz

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

²Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) ¹Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

²Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird. ³Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. ⁴Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

Fachliche Weisungen FbW

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. ⁴Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. ⁵Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind und
2. der Erwerb der Grundkompetenzen die Grundlage schafft für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

(4) ¹Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). ²Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. ³Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. ⁴Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn

1. der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind oder
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung das Einverständnis zu der Qualifizierung nach § 82 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 erklärt haben.

1. Förderung nach § 81 Absatz 1

(1) Auf Leistungen der beruflichen Weiterbildung besteht mit Ausnahme der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Absatz 2 und 3 kein Rechtsanspruch; es handelt sich vielmehr um **Ermessensleistungen** (§ 39 SGB I). Liegen die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung vor, eröffnet die Vorschrift einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Grundsatz

Der Tatbestand der Notwendigkeit im Sinne des § 81 ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Notwendigkeit ist zu bejahen, wenn die Förderung der beruflichen Weiterbildung geeignet und erforderlich ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Die Notwendigkeit betrifft die Frage, ob ohne die konkret in Betracht gezogene Weiterbildung eine Vermittlung möglich ist. Insoweit korrespondieren die § 81 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 SGB III.

Notwendigkeit

Ist absehbar, dass der Zweck der Leistung nicht erfüllt werden kann, kann eine Förderung nicht erfolgen.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, übt die Vermittlungsfachkraft (VFK) oder die Beraterin / der Berater zunächst ihr / sein Entschließungsermessen aus, entscheidet also über das „Ob“ der Förderung.

Ermessen / Dokumentation

Durch Feststellung der Notwendigkeit ist die BA insofern gebunden, als nur noch bei Vorliegen wichtiger Gründe abgelehnt werden dürfte.

Wenn das „Ob“ der Förderung bejaht wird, folgt im nächsten Schritt die Ausübung des Auswahlermessens gemäß § 7 SGB III.

Im Rahmen dieses Auswahlprozesses ist unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung stets auf die Fähigkeiten der zu fördernden Personen, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf abzustellen („bedarfsgerecht und am Markt orientiert“) und mindestens anhand der o.g. Kriterien zu dokumentieren. Dabei ist auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 SGB III zu beachten.

Die Dienststellen haben jeweils die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung zu wählen, um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu bewirken.

Bei der Ermessensausübung ist im Rahmen einer Interessensabwägung die Zweckbestimmung der Förderleistung zu berücksichtigen. Die Ziele und die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien der Arbeitsförderung (§§ 1 ff. SGB III) sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Geeignetheit (§ 7 SGB III) sind zu berücksichtigen.

Fachliche Weisungen FbW

Weiterführende Hinweise zur Ermessensausübung können der Arbeitshilfe „Weitere Informationen SGB I und SGB X zu ausgewählten Grundsätzen des Leistungsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts (Kapitel 7)“ entnommen werden.

Die Ermessensausübung ist – insbesondere auch für prüfberechtigte Instanzen nachvollziehbar – im Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Die Ermessensentscheidung wird in der Stellungnahme sowie dem Beratungsvermerk durch die Vermittlungsfachkraft (VFK) oder die Beraterin/den Berater dokumentiert. Die Dokumentation umfasst auch die Bejahung der Notwendigkeit.

(2) Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Absatz 1) allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.

**Arbeitslosigkeit /
berufliche Integration**

(3) Die Regelung des § 81 Absatz 1a erweitert die Möglichkeit der Förderung beruflicher Weiterbildung über den nach § 81 Absatz 1 Satz 1 geltenden Grundsatz hinaus. Hierbei geht es nicht nur um zwingende qualifikatorische Anpassungen, sondern darüber hinaus um zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Auch solche Qualifikationen müssen sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren.

**Ergänzende
Qualifikationen nach
Absatz 1a**

(4) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit besteht für Geringqualifizierte bei abschlussorientierten Maßnahmen, nicht jedoch für Qualifizierungen nach § 81 Absatz 1 SGB III (siehe 2.3) und § 81 Absatz 3.

Berufserfahrung**2. Förderung nach § 81 Absatz 2**

(1) Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)

**Anerkannter Berufs-
abschluss**

Fachliche Weisungen FbW

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

(2) Eine Weiterbildung wird wegen fehlenden Berufsabschlusses gefördert, wenn durch die Teilnahme

Fehlender Berufsabschluss

- ein nach dem BBiG, der Handwerksordnung (HWO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation erworben wird; zu den Anforderungen der BA an berufsanschlussfähige Teilqualifikationen (siehe Anlage Konstruktionsprinzipien¹).

(3) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines nicht abgeschlossenen Studiums, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

**Abgrenzung/ Verweis
auf Erstausbildung/
berufliche Tätigkeit**

(4) § 81 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die weniger als drei Jahre beruflich tätig gewesen sind. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sein (z.B. Alleinverdienende mit Familie). Darüber hinaus kann von der dreijährigen beruflichen Tätigkeit abgesehen werden, wenn die angestrebte Weiterbildung zu einem Abschluss in einem [Engpassberuf](#) führt. Informationen zu Engpassberufen sind dem Internetauftritt der Statistik der BA (Arbeitsmarktberichte/Fachkräftebedarf) zu entnehmen.

**Dreijährige berufliche
Tätigkeit**

3. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen

(1) Fehlende Schlüsselqualifikationen und mangelnde Grundkompetenzen in Mathematik, Schreiben, Lesen und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) schränken den Zugang zu beruflichen Weiterbildungen ein, erschweren generell den Zugang in den Arbeitsmarkt und erhöhen die Beschäftigungsrisiken von geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen kann erfolgen, wenn die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung geschaffen oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird. Die Maßnahmen dienen damit nicht nur der Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung. Sie sollen sich auch an

¹ Die in der Anlage Konstruktionsprinzipien TQ genannten Kriterien sind im Einzelfall verbindlich zu prüfen.

Fachliche Weisungen FbW

leistungsschwächere, geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten, deren Grundkompetenzen insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien unzureichend sind, um den Zugang von geringqualifizierten Menschen zu beruflichen Weiterbildungsangeboten, aber auch generell den Zugang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und Beschäftigungsrisiken zu reduzieren.

Die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen ist nach §81 Absatz 2 für geringqualifizierte Beschäftigte, die die Voraussetzungen des § 81 Absatz 2 erfüllen, möglich.

(2) Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen können alternativ zum Bildungsgutschein (BGS) im Wege der Vergabe (§ 131a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III) bereitgestellt werden, wenn die Maßnahme vor dem 31.12.2026 begonnen hat.

Vergabe

(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Hauptschulabschluss ist zu klären, ob ggf. eine Maßnahme zum Erwerb dieses Schulabschlusses zielführender ist. Die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ist nach § 81 Absatz 2 auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die die Voraussetzungen des § 81 Absatz 2 erfüllen, möglich.

Hauptschulabschluss**4. Einschaltung BPS**

(1) Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS liegt in der Entscheidungskompetenz der Vermittlungsfachkraft (VFK) bzw. der Beraterin/des Beraters. Die Einschaltung sollte bei abschlussbezogenen Weiterbildungen den Regelfall darstellen, um die Qualität der Auswahlentscheidung – auch im Sinne der Kundin/des Kunden – abzusichern. Erfolgt keine Einschaltung des BPS, sind das Vorliegen, z.B. ausreichender intellektueller Leistungsfähigkeit für die angestrebte Weiterbildung, Motivation sowie Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse in VerBIS zu dokumentieren.

**Abschlussbezogene
Weiterbildungen**

(2) Auch die erfolgreiche Teilnahme an einer nicht abschlussorientierten Weiterbildung setzt eine entsprechende Eignung voraus. Die Vermittlungsfachkraft (VFK) oder die Beraterin/der Berater schätzt dafür beispielsweise Motivation sowie Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse für die angestrebte Weiterbildung ein und dokumentiert diese in VerBIS. Dies gilt auch für die Feststellung vorhandener schulischer Grundfertigkeiten im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Besuch einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen. Sollten für eine Einschätzung nicht ausreichende Erkenntnisse vorliegen, kann im Einzelfall eine Einschaltung des BPS unterstützend in Betracht kommen.

**Nicht abschlussbezogene
Weiterbildungen / Grund-
kompetenzen**

5. Beratung

(1) Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Besuch einer abschlussorientierten Maßnahme ist im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn auch über die Zahlung von Weiterbildungsprämien bei erfolgreicher Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfung sowie über die Zahlung des Weiterbildungsgeldes zu informieren und dies entsprechend im Fachverfahren zu dokumentieren.

(2) Dabei ist in geeigneten Fällen auch auf die Möglichkeiten einer abschlussorientierten Weiterbildung in Teilzeit hinzuweisen. Die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung in Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die Zahlung des Weiterbildungsgeldes bzw. der Weiterbildungsprämie.

6. Bildungsgutschein (BGS)

(1) Der BGS ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des BGS bescheinigt. Der BGS ist ein Verwaltungsakt (VA) und wird mit der Bekanntgabe – z.B. durch Aushändigung wirksam, d.h. die/der Empfangende hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Wird die Zusicherung im BGS eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Der BGS berechtigt die/den Gutscheininhabende/n zur Auswahl eines Bildungsträgers, der die Durchführung einer entsprechenden beruflichen Weiterbildung anbietet. „Gutscheine“ können nur bei Trägern eingelöst werden, die sowohl über eine Träger- als auch über eine Maßnahmezulassung nach der sogenannten Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) verfügen. Die Antragstellung durch einen Bildungsträger unter Vorlage einer Vollmacht der Kundin/des Kunden, ist – aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Auswahlfreiheit und zur Sicherstellung einer fairen Wettbewerbssituation – nicht zu akzeptieren.

(2) Der ausgewählte Träger hat den BGS (Ausfertigung für Träger ID 24380) vor Beginn der Maßnahme im Original bei der BA vorzulegen (BSG Az.: B 4 AS 5/20 R v. 17.09.2020)

(3) Der BGS hat eine Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten (unabhängig vom Leistungsbezug).

**Bildungsgutschein/
Zusicherung****Einlösen des Bil-
dungsgutscheins****Original****Gültigkeitsdauer****AFBG-Vorrang bei
SGBII-Leistungsbezug**

Fachliche Weisungen FbW

(4) Für Kunden und Kundinnen im SGBII-Leistungsbezug sind Leistungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) vorrangig, so dass für diesen Personenkreis grundsätzlich nach dem AFBG förderfähige Fortbildungsziele nicht nach dem SGB III gefördert werden können.

(5) Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dieser muss bei Förderung mit BGS innerhalb des Gültigkeitszeitraums BGS liegen.

Leistungsbegründendes Ereignis

(6) Wird der BGS für die unverkürzte Dauer ausgestellt, ist dies durch die VFK bzw. die Beraterin/den Berater ausreichend zu begründen und zu dokumentieren. Dabei ist in der Regel das Ergebnis der Begutachtung durch den BPS zugrunde zu legen (s. 4.).

Unverkürzte Förderung

(7) BGS für umschulungsbegleitende Hilfen mit und ohne Lernprozessbetreuung sind ausschließlich an Teilnehmende an betrieblichen Einzelumschulungen gem. BBiG oder HwO auszuhändigen.

Umschulungsbegleitende Hilfen**7. Neuer Kundenprozess FbW für Kundinnen und Kunden des SGB II**

Ab dem 01.01.2025 sind für die Beratung bezüglich §§ 81 und 82 SGB III, Bewilligung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) die AA zuständig.

AA, gemeinsame Einrichtungen (gE) und zugelassene, kommunale Träger (zKT) sind Partner im Prozess zur FbW für ELB und arbeiten gemeinsam an deren erfolgreicher Qualifizierung und dauerhaften Eingliederung. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dafür ist die gelingende rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit.

Im Rahmen der durch die AA zu treffenden Förderentscheidung sind die Besonderheiten der ELB angemessen zu berücksichtigen. Hierbei kommen insbesondere folgende Aspekte in Betracht:

- Bei ELB liegen vermehrt multiple Vermittlungshemmnisse vor.
- Die individuellen Rahmenbedingungen des ELB oder ggf. auch der BG können Einfluss auf Form und Dauer der Qualifizierung haben und müssen daher berücksichtigt werden (ggf. in Abstimmung mit der Integrationsfachkraft (IFK) im Rahmen einer Fallbesprechung, soweit es nicht bereits aus dem Übergabevermerk ersichtlich ist).²

² Vgl. „Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025“ (fortan Leitlinien) S. 16

Fachliche Weisungen FbW

- Leistungsberechtigte des SGB II verfügen über eine geringere finanzielle Eigenleistungsfähigkeit. Dies bedeutet für die Umsetzung der Weiterbildung, dass Vorleistungen durch ELB in der Regel nicht möglich und daher zu vermeiden sind, z. B. für Fahrkosten etc.. Die Regelung des § 337 SGB III ist zu beachten.
Insbesondere eine für die Qualifizierung notwendige IT-Ausstattung (Hardware und Internetanschluss) kann nicht immer vorausgesetzt werden. Die Abklärung mit dem Teilnehmer und dem Bildungsträger muss im Vorfeld erfolgen.
- Bei Problemen während der Teilnahme, die einen Abbruch zur Folge haben könnten, und im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung nicht gelöst werden können, stehen Hilfen im SGB II z. B. für einen ganzheitlichen Ansatz nach §16k SGB II (ganzheitliche Betreuung) zur Verfügung. Diese können durch die IFK flankierend angeboten werden. Hierfür bieten sich gemeinsame Fallbesprechungen an (vgl. Leitlinien S. 27 f.).

Gesetzestext § 82 SGB III

§ 82

Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegt,
3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

²Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

(2) ¹Nach Absatz 1 soll nur gefördert werden, wenn sich der Arbeitgeber in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligt. ²Angemessen ist die Beteiligung, wenn der Betrieb, dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer angehört,

1. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber 50 Prozent,
2. 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber 75 Prozent

der Lehrgangskosten trägt.

³Abweichend von Satz 1 soll in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden. ⁴Bei Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten soll von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers abgesehen werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches ist.



(3) 1Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. 2Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. 3Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. 4Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit

1. weniger als 50 Beschäftigten in Höhe von 75 Prozent
 2. mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten in Höhe von 50 Prozent
 3. 500 Beschäftigten oder mehr in Höhe von 25 Prozent
- des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach Satz 2 und 3 erbracht werden.

(4) Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

(5) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und
2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Bei der Ermessensentscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) 1§ 81 Absatz 4 findet Anwendung. 2Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderungsumfang beschränkt werden. 3Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
 - a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,
 - b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und
 - c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und

Fachliche Weisungen FbW

2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.
- (7) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2024 ausgeschlossen.
- (9) Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach Absatz 1 geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

1. Weiterbildungsförderung Beschäftigter

(1) Auf Leistungen der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht mit Ausnahme der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Absatz 2 und 3 kein Rechtsanspruch; es handelt sich vielmehr um Ermessensleistungen (§ 39 SGB I). Liegen die individuellen Voraussetzungen für eine Förderung vor, eröffnet die Vorschrift einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Hinweise in den FW zu § 81 SGB III unter 1. „Förderung nach § 81 Abs 1“ zu „Grundsatz, Ermessen/Dokumentation“ finden Anwendung.

Ermessen / Dokumentation

(2) Die in Betracht kommenden Förderinstrumente des SGB III sind der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 82 Absatz 3 und die Übernahme von Weiterbildungskosten (§ 83) für geringqualifizierte Beschäftigte nach § 81 Absatz 2 sowie für Beschäftigte nach § 82.

(3) Im Rahmen des Entschließungsermessens können Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Eine Notwendigkeitsprüfung, wie in § 81 SGB III vorgesehen, darf bei einer Förderentscheidung nach § 82 SGB III jedoch nicht erfolgen.

Das Ermessen ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Zwecks der Förderung auszuüben. Nur wenn der angestrebte Zweck voraussichtlich erreicht werden kann, kommt eine Förderung in Betracht. Maßstab ist das Hauptziel der Vorschrift, durch die Weiterbildung die berufliche Qualifikation der Beschäftigten so zu steigern, dass ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder gesteigert und die Beschäftigungschancen, insbesondere hinsichtlich des Erhalts der aktuellen Beschäftigung steigen. Demnach kommt eine Förderung nicht in Betracht, wenn sie die Beschäftigung im Betrieb nicht sichert, also eine Beendigung der Beschäftigung dennoch zu erwarten ist, und die Beschäftigungsfähigkeit und die Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im genannten Sinne nicht verbessert werden.

Zweckmäßigkeit

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind insbesondere die individuelle Situation des/der Arbeitnehmenden, der Gleichbehandlungsgrundsatz, der arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarf und das Interesse der Versichertengemeinschaft an einer sparsamen und zugleich wirtschaftlichen Mittelverwendung abzuwägen und in der Förderentscheidung zu dokumentieren.

(4) Die BA ist in ihrem Handeln und ihren Förderentscheidungen bei der Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung immer gehalten, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 SGB III zu beachten. Die dort angeführten Kriterien können in die Begründung der Förderentscheidung mit einfließen. Jedoch stellen pauschale Hinweise auf den Grundsatz der Wirt-

Wirtschaftlichkeit

Fachliche Weisungen FbW

schaftlichkeit und Sparsamkeit keine rechtssicheren Ablehnungsgründe dar. Der Haushalt kann somit ein Gesichtspunkt, jedoch kein ausschließliches Kriterium sein. Es handelt sich dabei immer um eine individuelle Förderentscheidung, bei der der jeweilige Einzelfall zu betrachten ist.

Nachfolgend sind fiktive Fallbeispiele dargestellt, die unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu einer negativen Förderentscheidung führen können. Sie dienen lediglich als Verdeutlichung und stellen keine abschließenden Gesichtspunkte für eine Förderentscheidung dar, sondern sind im jeweiligen Einzelfall immer Gegenstand der Prüfung.

Beispiel 1:

Ein Inhaber einer Physiotherapiepraxis möchte zwei Arbeitnehmerinnen einstellen, um sie im Bereich Online-Marketing weiterzubilden. Beide Arbeitnehmerinnen sind ausgebildete Erzieherinnen mit therapeutischer Zusatzausbildung und arbeiten im erlernten Beruf. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen Kleinstbetrieb mit fünf Beschäftigten.

Fallbeispiele**Bewertung:**

Beide Arbeitnehmerinnen sind im vorliegenden Fall ausgebildete Erzieherinnen und somit Fachkräfte in einem derzeitigen Engpassberuf.

In der Physiotherapiepraxis ist eine Tätigkeit als Erzieherin branchenbedingt nicht möglich. D.h. eine Tätigkeit ist lediglich auf Helferebene möglich. Mit der geplanten Weiterbildung im Online-Marketing werden zwar neue Kenntnisse vermittelt, jedoch tragen diese nicht zum Erhalt oder Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit bezogen auf das Berufsbild Erzieher/in und auch mit Blick auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei. Es sind auch keine in der Person liegende Gründe erkennbar, die einen Wechsel in ein anderes Berufsfeld erforderlich machen. Die geplante Weiterbildung steht dadurch nicht im Einklang mit Sinn und Zweck der Vorschrift der Beschäftigtenqualifizierung. Eine Förderung kann daher im vorliegenden Fall nicht erfolgen.

Beispiel 2:

Eine Reinigungsfirma (unter 50 Beschäftigte) möchte zwei Mitarbeitende, die als Reinigungskraft bzw. Hausmeister versicherungspflichtig beschäftigt sind, in den Themen Kommunikation und Führung qualifizieren lassen. Es handelt sich um eine Online-Weiterbildung in Vollzeit, die während der Arbeitszeit stattfinden soll.

Bewertung:

Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung kommt nicht in Betracht.

Sinn und Zweck der Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 ist, dass die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmenden im aktuellen Unternehmen bzw. mit Blick auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten oder verbessert wird. Im vorliegenden Fall sind die Arbeitnehmenden als Reinigungskraft und Hausmeister tätig. Die geplante Qualifizierung vermittelt Kenntnisse im Bereich Kommunikation und Führung. Verglichen mit den Inhalten aus dem vorliegenden Maßnahmenkonzept ist nicht erkennbar, dass die erfolgreiche Teilnahme dazu dient, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten oder zu verbessern, weder beim aktuellen Arbeitgeber noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In der vorliegenden Kombination „Kommunikation und Führung“ ist nicht nachvollziehbar, dass diese Kenntnisse für die Ausübung der aktuellen Tätigkeiten erforderlich sind bzw. diese für eine andere Aufgabenwahrnehmung beim aktuellen Arbeitgeber befähigen. Die Inhalte der Qualifizierung tragen nicht zum weiteren Kompetenzausbau im Berufsfeld Reinigung/Facility Management bei. Tätigkeiten im Führungskontext auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt setzen weitere Qualifikationen voraus, die über die in der vorgesehenen Qualifizierung vermittelten Inhalte hinausgehen. Die Förderung dieser beruflichen Weiterbildung für diese Beschäftigten würde dem Sinn und Zweck der Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III entgegenstehen.

(5) Als Beschäftigte können auch Personen gefördert werden, die trotz Erwerbseinkommen hilfebedürftig sind (sog. Ergänzter).

Ergänzter

(6) Grenzgängerinnen/Grenzgänger können wie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland gefördert werden.

Grenzgänger

(7) Leistungen nach § 82 dürfen auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist (vgl. § 22 Absatz 1). Im Rahmen des § 82 können somit die Kosten für die Qualifizierung vollständig (inklusive erforderlicher behinderungsbedingter Mehraufwendungen) ohne Zustimmung oder einer Vorrangigkeitsprüfung übernommen werden.

Rehabilitationsbedarfe und andere Rehabilitationsträger

Soweit sich Anhaltspunkte auf mögliche Rehabilitationsbedarfe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ergeben, steht ein gegebenenfalls entsprechend dem SGB IX anzustoßendes Teilhabeverfahren den Leistungen nach § 82 nicht entgegen.

(8) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können nicht gefördert werden, sofern Förderausschlüsse nach § 22 Absatz 1a SGB III (berufliche Weiterbildung bereitet auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vor) bestehen.

Förderausschlüsse nach § 22

2. Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an abschlussorientierten Weiterbildungen

(1) § 82 regelt die Förderung Beschäftigter abweichend von den in § 81 festgelegten Bedingungen. Die Förderung geringqualifizierter Beschäftigter bei Teilnahme an Weiterbildungen, die direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führen, basiert, was die Übernahme von Weiterbildungskosten betrifft, ausschließlich auf der Grundlage des § 81 Absatz 2. Die FW zu § 81 Ziffer 2 sind entsprechend anzuwenden. Die Bedingungen des § 82 Absatz 1 müssen nicht erfüllt sein.

Förderung geringqualifizierter Beschäftigter

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ausländischem Berufsabschluss, die in Deutschland noch keinen förmlich anerkannten Berufsabschluss haben, handelt es sich um Geringqualifizierte im Sinne des § 81 Absatz 2 SGB III. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, können für die Anerkennung ggf. notwendige Qualifizierungsmaßnahmen damit grundsätzlich nach § 81 Absatz 2 SGB III gefördert werden. Im Sinne von § 81 Absatz 2 SGB III fehlt ein Berufsabschluss auch dann, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss einem deutschen Abschluss noch nicht formal nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gleichgestellt wurde, nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist.

(3) Lehrgangskosten werden in voller Höhe getragen. Zur Übernahme sonstiger Weiterbildungskosten ist analog FW Ziffer 4 Absatz 2 zu verfahren.

3. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Bei Beschäftigten müssen die Anspruchsvoraussetzungen des § 82 Absatz 1 erfüllt sein; der Förderausschluss des § 22 ist zu berücksichtigen. Beides gilt auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die an nicht abschlussorientierten Weiterbildungen teilnehmen.

Beschäftigte

(2) In diesem Zusammenhang sind alle Beschäftigten gemeint, die nicht geringqualifiziert im Sinne von § 81 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 SGB III sind bzw. an keiner abschlussorientierten Weiterbildung teilnehmen.

(3) Nach § 22 Absatz 1a dürfen Leistungen nach § 82 nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen.

Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen § 22 Absatz 1a

(4) Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Qualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, ar-

Arbeitsplatzbezogene Fortbildungen § 82 Absatz 1 Nr. 1

Fachliche Weisungen FbW

beitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z.B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb) beinhalten oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind, nicht gefördert werden können.

(5) Für die Berechnung der Frist von zwei Jahren sind der Erwerb des Berufsabschlusses sowie der Tag des leistungsbegründenden Ereignisses (Teilnahmebeginn) entscheidend. Erworben wird ein Berufsabschluss in der Regel mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 2 BBiG); bei landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufen sind ggf. Besonderheiten zu berücksichtigen (siehe BERUFENET, Rechtliche Regelungen). Zur Definition Berufsabschluss siehe FW zu § 81 Ziffer 2 Absatz 1. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Zweijahresfrist abgewichen werden. Die Verwaltungsausschüsse der AA sollen sich über die Zahl und Entwicklung dieser Ausnahmefälle berichten lassen.

**Erwerb Berufsabschluss
§ 82 Absatz 1 Nr. 2**

(6) Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III ist Voraussetzung einer Förderung, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten Weiterbildung teilgenommen hat.

**Bisherige Förderung
§ 82 Absatz 1 Nr. 3**

Die Frist bezieht sich auf die bzw. den/die Arbeitnehmer/in bzw. die geförderte Weiterbildung. Bei einer Qualifizierung, die bei einem anderen Arbeitgeber nahtlos fortgeführt wird, kommt die zweijährige Wartefrist nicht zum Tragen, da es sich um dieselbe Förderung handelt.

Job-to-job-Qualifizierung

Bei Beschäftigten läuft die Förderung der Weiterbildungskosten bei einem Wechsel des Arbeitgebers für die beschäftigte Person weiter. Der Beschäftigte kann ohne Unterbrechung weiterhin an der Weiterbildung teilnehmen, vorausgesetzt, die ggf. erforderliche Kofinanzierung wird durch den neuen Arbeitgeber ab Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses geleistet. Diese erfolgt in Abhängigkeit der Betriebsgröße und kann sowohl den AEZ als auch die Kostenbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten betreffen. (s. dazu auch FW Ziffer 4 und 5). Es handelt sich damit für Arbeitnehmende um keine neue Förderung nach § 82 Abs. 1 SGB III, die eine Wartefrist auslösen würde.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III ist Voraussetzung einer Förderung, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten Weiterbildung teilgenommen hat. Die Frist bezieht sich auf die bzw. den/die Arbeitnehmer/in bzw. die geförderte Weiterbildung. Sofern es sich um dieselbe Arbeitnehmerin bzw. denselben Arbeitnehmer und dieselbe Weiterbildung handelt, kann daraus auch keine Wartefrist für den Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsentgeltzuschusses abgeleitet werden.

Fachliche Weisungen FbW

(7) Durch das Zulassungserfordernis und den Mindeststundenumfang soll sichergestellt werden, dass die Durchführung und Finanzierung rein betriebsinterner Weiterbildungen in den Verantwortungsbereich der Unternehmen selbst fallen und nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Rein betriebliche Maßnahmen sind zudem bereits durch Nummer 1 ausgeschlossen.

Mindestdauer

Nach § 82 Absatz 1 Nr. 4 muss die Weiterbildungsmaßnahme insgesamt mehr als 120 Stunden umfassen. Diese ist nicht zwingend am Stück zu absolvieren. Bei der Umsetzung können Stunden als Unterrichtseinheiten verstanden werden (bei fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht 45 Minuten, bei betrieblichen Lernphasen 60 Minuten).

(8) Bundes- oder landesrechtliche Verpflichtungen können beispielsweise aus berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zur Unfallverhütung bzw. zur Hygiene resultieren.

**Förderausschluss
bundes- oder landes-
rechtliche Verpflichtungen
§ 82 Absatz 1 Satz 2****4. Übernahme der Lehrgangskosten (§ 82 Absatz 2)**

(1) Die Übernahme der Lehrgangskosten erfordert grundsätzlich eine Beteiligung des Arbeitgebers. Die Lehrgangskosten werden in Abhängigkeit von der Betriebsgröße anteilig erstattet. Hiervon soll bei Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten sowie bei älteren oder schwerbehinderten Beschäftigten in Betrieben zwischen 50 und 499 Beschäftigten abgesehen werden.

Übernahme

(2) Sonstige Weiterbildungskosten werden nur übernommen, wenn sie zusätzlich entstehen. Kosten, die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses ohnehin anfallen (z.B. Fahrstrecken zur Arbeitsstätte, Kosten für Kinderbetreuung oder die Kosten für eine Zweitwohnung am Arbeitsort) können nicht erstattet werden.

**Sonstige Weiterbil-
dungskosten****5. Arbeitsentgeltzuschuss (§ 82 Absatz 3)**

(1) Bei der Förderung mit Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) ist zu unterscheiden, ob es sich um geringqualifizierte Beschäftigte im Sinne des § 81 Absatz 2 handelt, die an einer direkt oder schrittweise zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung teilnehmen, oder nicht.

Personengruppen

(2) Erfolgt die Förderung von Beschäftigten nach § 81 Absatz 2, müssen die in § 82 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen **nicht** erfüllt sein. Die Förderung mit AEZ setzt aber eine Zulassung der Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 Nr. 3 voraus; zudem ist FW Ziffer 2 Absatz 2 zu § 81 zu berücksichtigen.

**Geringqualifizierte
Beschäftigte**

(3) Bei Beschäftigten müssen für eine AEZ-Förderung die in § 82 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die an nicht abschlussorientierten Weiterbildungen teilnehmen.

Beschäftigte



Fachliche Weisungen FbW

(4) Mit AEZ können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

**Sozialversicherungs-
pflichtige Beschäftigung**

(5) Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme besteht, wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder teilweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann, und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

**Dauer des Arbeits-
verhältnisses**

(6) Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung. Er kann für Zeiten ohne Arbeitsleistung bei geringqualifizierten Beschäftigten im Sinne § 81 Absatz 2, die an einer zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung teilnehmen, bis zu 100 Prozent betragen. Bei den Beschäftigten gelten die in § 82 Absatz 3 Satz 4 Nrn. 1-3 genannten Zuschüsse (siehe auch FW 7 Absatz 2).

Höhe des AEZ

(7) Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden (z.B. Fahrzeiten oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/ oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist).

**Zusätzliche weiterbil-
dungsbedingte Aus-
fallzeiten**

(8) Für den Zuschuss ist das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt berücksichtigungsfähig, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Regelungen des § 91 SGB III und die dazu ergangenen Fachlichen Weisungen EGZ gelten entsprechend.

**Berücksichtigungsfä-
higes Arbeitsentgelt**

(9) Beschäftigte, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann absolvieren, müssen gem. § 19 PflBG eine Ausbildungsvergütung erhalten. AEZ kann nur für das auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber darüber hinaus fortgezahlte Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für den Arbeitgeber erfolgt aus dem Ausbildungsbudget.

**AEZ während Pfl-
geausbildung**

Beispiel: Bisheriges Helfergehalt 2000,- Euro. Während der Ausbildung: Ausbildungsvergütung gem. Vertrag: 800,- Euro und Helfergehalt 1200,- Euro. Grundlage für den AEZ ist das Helfergehalt von 1200,- Euro (bei vollständiger Freistellung)

(10) Für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden.

**Zeiten ohne Arbeits-
entgelt**

Fachliche Weisungen FbW

(11) Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.

**Förderausschluss
EGZ**

(12) Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

**Förderausschluss
Kug**

(13) Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 110 (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist die Gewährung von Leistungen nach § 82 Absatz 3 ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt. Ebenso ist die Förderung von Beziehenden von Transferkurzarbeitergeld ausgeschlossen. Die **Förderung** erfolgt hier ausschließlich durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 111a.

**Förderausschluss
Transfer-Kug****6. Erhöhte Förderung**

(1) Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 82 Absatz 1 bis 3 für die „Grundförderung“ finden auch bei den besonderen Fördervoraussetzungen des Absatz 4 Anwendung. D. h. eine erhöhte Förderung kann nicht isoliert erfolgen.

Grundförderung

(2) Der erhöhte Zuschuss nach Absatz 4 soll Anreiz für die Sozialpartner sein, in stärkerem Umfang als bisher die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Tarifverträgen zu verankern.

**Betriebsvereinbarun-
gen oder Tarifver-
träge****7. Betriebsgröße**

(1) Bei der Beurteilung der Betriebsgröße sind alle Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerberinnen und Wettbewerbern gleicher Größe nicht zur Verfügung stehen.

**Betriebsgröße
§ 82 Absatz 1 bis 3**

(2) Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen (Auszubildende), Praktikanten und geringfügig Beschäftigte (z. B. Minijobber) nicht zu berücksichtigen.

(3) Angaben zur Betriebsgröße enthalten die „Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes“ (BA I FW 82) bzw. der Antrag auf AEZ (BA AEZ 01). Der Betrieb gibt hier die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns an und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Diese Angaben sind grundsätzlich als glaubhaft zu unterstellen. Bei Abweichungen zu den in der IT-Anwendung STEP enthaltenen Informationen zur Beschäftigtenzahl muss im Kontakt

Fachliche Weisungen FbW

mit dem Betrieb die für die Förderkonditionen nach § 82 maßgebliche Beschäftigtenzahl geklärt werden. Bei den in STEP enthaltenen Daten ist aber zu berücksichtigen, dass sich hier Abweichungen aufgrund der Aktualität ergeben können.

(4) Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind nur die Beschäftigten im Geltungsbereich des SGB einzubeziehen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei der Festlegung der konkreten Zuschuss Höhe bei einem Konzern, der international tätig ist, die Gesamtgröße und Finanzstärke im Rahmen des Ermessens Berücksichtigung findet.

Territorialitätsprinzip**8. Ermessensausübung Förderhöhe**

Mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz hat der Gesetzgeber feste Fördersätze eingeführt.

Lediglich bei der Zuschuss Höhe des AEZ im Rahmen der Förderung Geringqualifizierter (§ 81 Absatz 2) besteht weiterhin ein Auswahlermessen hinsichtlich der Förderhöhe. Dabei sind sowohl das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung der Arbeitnehmerin /des Arbeitnehmers als auch die Ausgestaltung der Weiterbildung (z.B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen beim Arbeitgeber) angemessen zu berücksichtigen.

Höhe des AEZ**9. Zuständigkeit bei der Förderung Beschäftigter (§ 327 Absatz 1 und 6 SGB III)**

(1) Die Entscheidung über die Förderung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Bewilligung/Zahlbarmachung der Leistungen obliegt sowohl beim AEZ als auch bei den Weiterbildungskosten der AA, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung für die Beschäftigten ausgeübt wird (Betriebssitz-AA).

Betriebssitz-AA

(2) Die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Entscheidung über die Förderung sind in den entsprechenden Fachverfahren zu dokumentieren.

(3) Bei größeren Qualifizierungsvorhaben eines Unternehmens wird der Betriebssitz-OS durch den AG-S frühzeitig informiert, um ggf. organisatorische Vorkehrungen für die zeitnahe Bewilligung und Auszahlung der Weiterbildungskosten treffen zu können.

(4) Die Weiterbildungskosten werden – wie der AEZ – ebenfalls aus dem EGT der Betriebssitz-AA finanziert. Hierzu ist in den Organisationsdaten von COLIBRI als zuständige Dienststelle des Leistungsbeziehers die AA einzutragen, in der der Sitz der Betriebsstätte ist. Der zuständige OS ist hierzu entsprechend auszuwählen. Ggf. vorhandene Alg- und FbW-Akten sind an die Betriebssitz-AA abzugeben.

10. Sammelantragsverfahren (§ 82 Absatz 5)

Beim Sammelantragsverfahren gelten besondere Regelungen, die von der Individualförderung abweichen. Sie sind der Anlage „Weisungen und Verfahrenshinweise zu § 82 Absatz 5 SGB III – Sammelantragsverfahren“ zu entnehmen.

11. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die behinderungsbedingt erforderlich sind um an der bereits bewilligten Maßnahme teilzunehmen, werden übernommen.

(2) Die Geltendmachung erfolgt durch die Teilnehmenden an der nach § 82 SGB III geförderten Weiterbildungsmaßnahme.

(3) Zu den Voraussetzungen und dem Verfahren nach aktuellem Stand:

a) Die Nachweise über die Erforderlichkeit und den Umfang der Leistung sind durch die beschäftigte Person selbst beizubringen. Hierzu zählen insbesondere der Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und die Einschränkung in der konkreten Weiterbildung. Weiter ist dazulegen, weshalb gegebenenfalls bereits vorhandene Hilfsmittel nicht in der Weiterbildung verwendet werden können beziehungsweise neu beschafft werden müssen. Bei der Übernahme der Kosten ist der Umfang der Notwendigkeit zu berücksichtigen.

b) Die Zahlung der Leistung kann mit Zustimmung der beschäftigten Person direkt an die Leistungserbringerin/den Leistungserbringer erfolgen. Eine Auszahlung ist nach Vorliegen der Rechnung möglich, auch wenn die Leistung noch nicht erbracht worden ist.

c) Die erbrachte Leistung verbleibt im Eigentum der beschäftigten Person, sofern es sich nicht um eine bauliche Umsetzung gehandelt hat.

d) Die eingereichten Nachweise sowie zahlungsbegründenden Unterlagen sind durch die Agentur zu prüfen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem die personalverantwortliche Leitung für die Beschäftigten ausgeübt wird (Betriebssitz-AA).

e) Bei einer positiven Stellungnahme sind die entsprechenden Posten in COSACH im Teilnehmer-Kontext zu erfassen. Die Verfügung über die Bewilligung, Teilbewilligung oder Ablehnung ist an den zuständigen OS zur Auszahlung weiterzuleiten.

f) Der zuständige OS AMDL nimmt die Auszahlung über COSACH durch Übergabe an ERP vor.

Gesetzestext § 83 SGB III

§ 83 Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) ¹Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. ²Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten

1. Grundsatz

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die Teilnehmende aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhalten.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

2. Zahlung an Träger

(1) Die Maßnahme-AA / das für die Maßnahme-AA zuständige Team AMDL des OS entscheidet, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind und nimmt einen entsprechenden Hinweis im Maßnahmebogen auf.

Zahlung an Träger

(2) Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Bewilligungsbescheid mitzuteilen.

3. Rechtswirkung gegenüber Träger

Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn keinen eigenen Rechtsanspruch auf die Zahlung. Er wird dadurch nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden.

Rechtswirkung

Gesetzestext § 84 SGB III

§ 84 Lehrgangskosten

(1) Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich

1. der Kosten für erforderliche Lernmittel, notwendige sozialpädagogische Betreuung, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke,
2. der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie
3. der Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.

(2) Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn

1. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden ist,
2. das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen ist und
3. eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

1. Definition

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten inkl. einer ggf. notwendigen sozialpädagogischen Betreuung.

2. Kosten Eignungsfeststellungen

(1) Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen.

(2) Kosten für Eignungsfeststellungen, die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis Teilnehmenden erstattet werden.

3. Vorzeitige Prüfung/ Fehlzeiten

(1) Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

(2) Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen.

4. Trägerausgleich

(1) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmenden wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können abweichend von Ziffer 5 Absatz 5 Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden,

- bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin,
- bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind,
- wenn es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungsverhältnis handelt.

Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.

(2) Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck (BA II FW 10) haben Teilnehmerin oder Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen.

5. Direktzahlung an Träger (Verhältnis Träger/ BA)

(1) Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens (siehe BA I FW 102 FbW Kurzfragebogen) anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Direktzahlung an Träger

(2) Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Dieser ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.

(3) Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleichbleibenden Monatsbeträgen, die in COSACH automatisiert berechnet werden.

(4) Treten Teilnehmende verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat des verspäteten Eintritts eine Monatsrate.

(5) Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

6. Auszahlung der Lehrgangskosten an Teilnehmende

(1) Die Zahlung an Teilnehmende erfolgt monatlich im Voraus.

Auszahlung an Teil- nehmende

(2) Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von Ziffer 5 Absatz 4 und 5 die laut Bescheinigung des Trägers von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen. Die Entscheidung über den Abbruch einer Maßnahme und dessen Zeitpunkt trifft und dokumentiert die VFK bzw. die Beraterin/der Berater und teilt dies den Operativen Services zeitnah mit.

7. Nichtantritt, Fernbleiben, Änderungsmitteilung

(1) Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für Teilnehmende, die die Maßnahme nicht antreten, der Maßnahme unentschuldigt fernbleiben („abbrechen“ oder vorzeitig beenden) oder die Prüfung nicht bestehen, zu erstellen. Die Änderungsmitteilungen sind zeitnah in COSACH zu erfassen (Registerkarte „Förderdaten“ im Teilnehmerdatensatz, Feld: „Ergebnis der Maßnahme/ Nichtantritts-/ Austrittsmeldung“).

Nichtantritt / Fernbleiben

(2) Zum 01.01.2024 wurde das elektronische Verfahren zum Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Kundinnen und Kunden des SGB III eingeführt. Die hierzu veröffentlichte Fachliche Weisung https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202310006_ba045929.pdf ist zu beachten.

Arbeitsunfähigkeit

Mit der Anzeige der Arbeitsunfähigkeit (AU) entsteht für die BA die Berechtigung für einen elektronischen Datenabruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) bei der gesetzlichen Krankenkasse. Der elektronische Abruf der AU durch die BA bei den Krankenkassen erfolgt bei gesetzlich Versicherten. Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen sowohl dem Maßnahmeträger als auch der Agentur für Arbeit die AU unverzüglich unter Nennung von Beginn und Dauer mitteilen. Eine Bescheinigung („gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) muss nicht mehr vorgelegt werden. Die Mehrzahl der Kundinnen und Kunden wird somit von der Nachweispflicht der Bescheinigung entlastet.

Ausnahmen hiervon bilden die ELB aus dem SGB II und Versicherte in der privaten Krankenversicherung sowie die sogenannte "Kind-krank-Bescheinigung". In diesen Fällen müssen die Bescheinigungen der AA bzw. der gE auch weiterhin in Papierform vorgelegt werden.

Gesetzestexte §§ 85 und 63 SGB III

§ 85 Fahrkosten

Für Übernahme und Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 63 Fahrkosten

(1) ¹Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.

²Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohntort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) ...

(3) ¹Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. ²Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. ³Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

1. Geltungsbereich

Die Regelungen zur Übernahme der Kosten für Pendelfahrten, An- und Abreise, Familienheimfahrten sowie Höhe der Begrenzung der Fahrkosten gelten auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Absatz 2). Die Übernahme der Fahrkosten ist nicht auf im Inland zurückgelegte Fahrstrecken beschränkt.

Geltungsbereich

2. Pendelfahrten

(1) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Absatz 3 Satz 3).

Höhe

(2) Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

Definition

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.

Bei unzumutbar langen Pausenzeiten zwischen Unterrichtseinheiten kann auch mehr als eine Pendelfahrt am Tag durchgeführt werden.

3. Auswärtige Unterbringung

(1) Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unter Beibehaltung ihrer oder seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Definition

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann, dass sie oder er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 140 Absatz 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden.

Erfordernis auswärtiger Unterbringung

4. Maßnahmedurchführung in Abschnitten

Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine

Maßnahmedurchführung in Abschnitten

Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, wenn ihr oder sein Verbleiben am Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z.B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).

5. Familienheimfahrten

Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt von Teilnehmenden ohne Familie. Für jeden vollen Zeitmonat der auswärtigen Unterbringung sind die Kosten einer Familienheimfahrt/Fahrt eines Angehörigen zu übernehmen. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.

Familienheimfahrten

6. Übernahmefähige Fahrkosten

(1) Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monats-/Zeitmonatskarten) sind zu berücksichtigen. Sind Fahrstrecken ganz oder teilweise bereits durch den Weg zur Arbeitsstelle kostenmäßig abgedeckt, sind Fahrkosten nicht bzw. nur für die Reststrecke zu übernehmen (z. B. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung). Bei behinderten Menschen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

Übernahmefähige Fahrkosten

(2) Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten.

Bahn-Card

(3) Benutzen Teilnehmende öffentliche Verkehrsmittel, sind die ihnen entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die Weiterbildungsmaßnahme abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

Wertmarke

(4) Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

Nebenkosten

7. Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmeweiten zu berücksichtigen.

Voller Monat

(2) Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

Teile eines Monats

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns der Maßnahme	Kalendertag im Monat des Endes der Maßnahme	Anteiliger Monatsbetrag
1.	2.	3.
vom 01. bis 17.	vom 15. bis 31.	3/3
vom 18. bis 25.	vom 07. bis 14.	2/3
vom 26. bis 31.	vom 01. bis 06.	1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 31	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Monat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
1	2
15 bis 30	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

(3) Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. betriebliche Lernphasen) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt gemäß Absatz 2 abgegolten sind.

Kostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel bei Maßnahmeabschnitten

8. Sonstige Verkehrsmittel

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-

Sonstige Verkehrsmittel

Fachliche Weisungen FbW

Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. höchstens insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat.

9. Höchstbetrag von 130 Euro

(1) Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt jeweils für die

Geltung

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines Angehörigen zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt),
- Anreise,
- Rückreise (d.h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrtkosten nach Ziffer 10, Absätze 4-7).

(2) Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind Teilnehmende Mitfahrerinnen/Mitfahrer, erhalten sie jeweils ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihnen entstehenden Kosten ist unerheblich.

Mitfahrer

(3) Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/eines Maßnahmeabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

Sonstige Verkehrsmittel

[Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) x Wegstreckenentschädigung]* x Zahl der Unterrichtstage.

* maximal 130 Euro täglich (siehe Absatz 1)

(4) Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind die Kosten für jeden Abschnitt nach Ziffer 7 Absatz 1 bis 3, Ziffer 8 und Ziffer 9 Absatz 1 bis 2 gesondert zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen. Es ist unerheblich, wenn sich bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für einen Monat mehr als ein voller Monatsbetrag errechnet.

Maßnahme in Abschnitten

(5) Für Zeiträume innerhalb der Maßnahme, in denen andere als zu Beginn der Maßnahme bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Wechsel der Bildungsstätte/des Ortes der betrieblichen Lernphase), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

Änderung der Verhältnisse

10. Grundlagen der Berechnung/ Monatliche Kosten/ Begrenzung der Fahrkosten

(1) Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung. Stehen für Maßnahmeabschnitte die Fahrkosten zu Beginn der Teilnahme noch nicht fest, sind die jeweils aktuellen Beträge zugrunde zu legen.

Kosten zu Beginn

(2) Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Kosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf Raten verteilt wird. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel entspricht die Anzahl der Raten der – erforderlichenfalls aufgerundeten – Zahl aller Monate, die der Zeitraum umfasst, für den die anfallenden Kosten zu übernehmen sind. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten der Teilnehmenden. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichenden Raten anzusetzen.

Monatliche Kosten

(3) Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 Euro sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen. Bei Bestimmung der (Rest-) Dauer der Maßnahme bleiben zwischen Maßnahmeabschnitten liegende Zeiten außer Betracht.

Fahrpreiserhöhungen

(4) Die Begrenzung der Fahrkosten betrifft die Pendelfahrten, die bei auswärtiger Unterbringung entfallen würden.

Begrenzung der Fahrkosten

(5) Zur Vergleichsberechnung sind nur die Zeiten heranzuziehen, in denen Kosten für Pendelfahrten anfallen. Es kommt nicht darauf an, ob Kosten in dieser Zeit zu tragen wären, wenn Unterkunft und Verpflegung tatsächlich in Anspruch genommen würden. Dem Betrag der errechneten Fahrkosten für Pendelfahrten ist der Betrag gegenüberzustellen, der bei durchgehender auswärtiger Unterbringung und Verpflegung nach § 86 für die Dauer der Maßnahme zu zahlen wäre (Grenzbetrag). Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt (vgl. Ziffer 5, letzter Satz), ist die Vergleichsberechnung für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert vorzunehmen. Dies kann dazu führen, dass für Pendelfahrten Kosten über dem monatlichen Grenzbetrag (zurzeit monatlich 588 Euro) zu übernehmen sind.

Vergleichsberechnung

(6) Ferien- oder Unterbrechungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat umfassen, bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages grundsätzlich unberücksichtigt. Umfassen solche Zeiten einen vollen Kalendermonat, vermindert sich der für den Vergleich heranzuziehende Grenzbetrag jeweils um den monatlichen Höchstbetrag für Verpflegung. Fehlzeiten bleiben bei der Berechnung des Grenzbetrages unberücksichtigt.

Ferien-/ Unterbrechungs- und Fehlzeiten

(7) Für Teilmonate zu Beginn oder am Ende der Maßnahme ist ggf. nur der sich aus der jeweiligen Tagespauschale errechnende Betrag anzusetzen (für die Unterbringung 60 Euro je Tag, höchstens 420 Euro je Kalendermonat; für Verpflegung 24 Euro je Tag, höchstens 168 Euro je Kalendermonat).

11. Zuständigkeit für die Berechnung

Für die Berechnung der zu übernehmenden Fahrkosten ist der OS – Team Alg Plus zuständig.

12. Nutzung Routenplaner

Die Angaben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu den Fahrkosten für öffentliche und sonstige Verkehrsmittel sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu den Fahrstrecken, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zu Grunde zu legen.

Mit der Eingabe im Berechnungssystem wird dokumentiert, dass die Prüfung zur Richtigkeit der Angaben im vorgenannten Sinne stattgefunden hat.

13. Rückforderung bei Abbruch

Bei einer Abbruchentscheidung durch die VFK bzw. die Beraterin/den Berater ist auch die Rückforderung von Fahrkosten zu prüfen.

14. Auswirkung von Fehltagen

Fehltage wirken sich nicht auf die Höhe der Fahrkosten aus. Dies gilt auch bei Begrenzung der Fahrkosten durch den Höchstbetrag (§ 85 i. V. m. § 63 Absatz 3 Satz 3).

15. Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse, die der Festsetzung der Fahrkosten zugrunde gelegt wurden (z.B. Umzug des Teilnehmenden oder durch andere Entfernung), ist der Fahrkostenbetrag vom Zeitpunkt der kostenwirksamen Änderung mit einem entsprechenden Änderungsbescheid nach § 48 SGB X neu festzusetzen. Ein evtl. bestehender Erstattungsanspruch kann durch Aufrechnung (§ 51 SGB I) mit Fahrkosten für die verbleibende Dauer der Maßnahme durchgesetzt werden.

Gesetzestext § 86 SGB III

§ 86

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so kann

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 Euro, und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 Euro.

1. Bearbeitungsgrundsätze

(1) Zu Begriff und Erforderlichkeit auswärtiger Unterbringung siehe FW zu §§ 85 bzw. 63 SGB III Ziffer 3 Absatz 1 und 2.

Auswärtige Unterbringung

(2) Eine auswärtige Unterbringung ist auch für Tage der An- und Abreise erforderlich, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers Übernachtungen erforderlich sind.

(3) Die Regelung zur Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung gilt auch bei Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen bzw. Maßnahmeteilen im Ausland (§ 179 Absatz 2).

(4) Erfordert die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung einer betrieblichen Lernphase) und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, ist die Gewährung einer zweiten Unterkunftspauschale zulässig. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.

Weitere auswärtige Unterbringung

(5) Die Kosten für Unterbringung sind auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten zu übernehmen.

Ferien-/ Fehlzeiten

(6) Wird die Teilnahme abgebrochen, sind Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung zu übernehmen.

Abbruch

(7) Für Ferien wird die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt. Der jeweilige Monatsbetrag wird erst gemindert, wenn an weniger als

Verpflegung



Fachliche Weisungen FbW

sieben Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sind auch für Fehlzeiten zu übernehmen.

(8) Ein Nachweis der Miethöhe/ Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.

Nachweis

Gesetzestext § 87 SGB III

§ 87

Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können pauschal in Höhe von 160 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

1. Bearbeitungsgrundsätze

(1) Entstehen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 160,00 Euro übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind oder ohnehin anfallen (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R).

berücksichtigungsfähige Kosten

(2) Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet oder wenn lediglich Verpflegungskosten in Tageseinrichtungen anfallen (Urteil des LSG Berlin vom 23.10.2014 – L 8 AL 342/11).

Definition

(3) Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Vollendung 15. Lebensjahr

(4) Bei Teilmonaten werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 160,00 Euro erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Teilmonate

(5) Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

2. Zuständigkeiten

Die Entscheidung dem Grunde nach trifft der Vermittlungsbereich. Die zu erstattenden Beträge legt der Leistungsbereich / der OS – Team Alg Plus fest.

3. Anforderung weiterer Nachweise

Die Angaben im Fragebogen sind als glaubhaft zu unterstellen. Nachweise sind nur zu fordern, wenn die Angaben offensichtlich als unrichtig zu erkennen sind oder ein begründeter Verdacht besteht, dass unzutreffende Angaben gemacht wurden.



Gesetzestext § 87a SGB III

§ 87a Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

(2) Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 1 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld)

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erhalten auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses das Weiterbildungsgeld, wenn sie an einer nach § 81 oder § 82 geförderten Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

1. Weiterbildungsprämie

1.1 Voraussetzungen für die Zahlung einer Weiterbildungsprämie

(1) Eine Prämienzahlung setzt voraus, dass:

Voraussetzungen

- a) die Prüfung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach § 81 SGB III bzw. nach § 115 i. V. m. § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildungen (Umschulungen, Teilqualifizierungen, Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung) Weiterbildung bestanden wurde,
- b) die so geförderte Maßnahme zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA [siehe Anlage 1]),
- c) die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Prüfung vorsehen (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen).
- d) die Maßnahme nach dem 31.07.2016 begonnen hat.

Das Bestehen kann bei Abschlussprüfungen durch das Abschlusszeugnis oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden. Bei Umschulungen attestieren die zuständigen Stellen kein Bestehen der Zwischenprüfung, sie stellen lediglich eine Teilnahmebescheinigung oder ein ähnliches Dokument aus. Von einem „Bestehen“ im Sinne eines erfolgreichen Absolvierens kann ausgegangen werden, wenn mindestens 50 Prozent der in der Prüfung erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(2) Prämiert werden:

- die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen bei Umschulungen,
- bestandene Externenprüfungen (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen im Sinne der BA),
- der erste Teil einer gestreckten Abschlussprüfung bei ausreichenden Leistungen.

(3) In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z.B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt.

Gestreckte Abschlussprüfung

Fachliche Weisungen FbW

Soweit die Ausbildungsordnung bei gestreckten Abschlussprüfungen (gAP) kein Nichtbestehen und somit auch keinen Abbruch der Ausbildung vorsieht, kann der Teilnehmende bei einem negativen Zwischenergebnis bzw. einer nicht erfolgreichen Teilnahme (z.B. 29 von 100 Punkten, Note 6) seine Ausbildung trotzdem fortführen und auch erfolgreich abschließen. Aufgrund der möglichen Relevanz des ersten Teils der gAP für die Abschlussprüfung (§ 5 Absatz 2 Nr. 2a BBiG) wird die Prämie für die Zwischenprüfung nur ausbezahlt, wenn eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Wird ein Ausbildungsabschluss gem. § 5 Absatz Nr. 2a BBiG trotz nicht bestandener Abschlussprüfung aufgrund mindestens ausreichender Prüfungsleistungen im ersten Teil der gAP erworben, ist sowohl die Prämie für die Zwischenprüfung als auch die Prämie für die Abschlussprüfung zu gewähren.

Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem [Prüferportal](#) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden.

Auch der erste von zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung einer nach § 81 SGB III geförderten mehrjährigen abschlussbezogenen Weiterbildung wird einer Zwischenprüfung gleichgestellt. Dies gilt auch für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung bei Fachschulberufen, z. B. der Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Erzieherin. Die Prämie für die Abschlussprüfung ist nach erfolgreichem Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfung zu gewähren.

(4) Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen oder Kompetenzfeststellungen im Anschluss von berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

(5) Für die Auszahlung ist es unerheblich, dass weder BBiG noch HwO für Umzuschulende eine obligatorische Teilnahme an einer Zwischenprüfung vorsehen. Nach § 131a Absatz 3 SGB III ist entscheidend, dass die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine solche Prüfung vorsehen und eine erfolgreiche Teilnahme attestiert wird.

(6) Weiterbildungsprämien sind als fixe Beträge über 1.000 Euro (Zwischenprüfung) bzw. 1.500 Euro (Abschlussprüfung) zu gewähren. Eventuell anfallende Prüfungsgebühren sind nicht von den Prämien in Abzug zu bringen.

(7) Die VFK bzw. die Beraterin/der Berater entscheidet dem Grunde nach über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Prämienzahlung und dokumentiert die Entscheidung innerhalb der Stellungnahme (ID 24376). Das Team OS Alg Plus nimmt in den Bewilligungsbescheid zur Maßnahme einen Textbaustein zur möglichen Zahlung einer Prämie auf.

Fachschulberufe**Zeitlich auseinanderfallende Teile einer Abschlussprüfung****Trägerinterne Leistungsüberprüfungen****Pauschale****Entscheidung**

(8) Die Nachweispflicht für das Bestehen der prämienfähigen Prüfungen liegt bei den Teilnehmenden. Zur Beratung in diesem Zusammenhang siehe FW § 81 Ziffer 5. Bei Eingang des Nachweises ist die Prämie in COSACH zu erfassen. Die Zahlung ist durch die Übergabe an ERP zu veranlassen. Soweit die Prämienzahlung im Einzelfall unmittelbar aus ERP heraus erfolgt, ist die Erfassung in COSACH unverzüglich nachzuholen.

Nachweis

Für die Information des Empfängers bzw. der Empfängerin über eine erfolgte Prämienzahlung, aber auch für den möglichen Fall einer Ablehnung der Weiterbildungsprämie stehen zentrale Vorlagen (ID 38565 - FbW Auszahlung Weiterbildungsprämie, ID 32619 - Ablehnung Weiterbildungsprämie) zur Verfügung.

Ein gesonderter Antrag auf Zahlung der Weiterbildungsprämie ist nicht erforderlich, da es sich bei Vorliegen der Voraussetzungen um eine Pflichtleistung handelt.

1.2 Auszahlung der Weiterbildungsprämie

Die Auszahlung der Weiterbildungsprämie erfolgt durch den OS AMDL. Bei Eingang des Nachweises wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den OS AMDL in COSACH die Prämie erfasst und die Zahlung durch Übergabe an ERP veranlasst.

- Die Weiterbildungsprämie ist für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn **bis** einschließlich **zum 30.06.2023** über die FiPo 2-685 11-00-2217 auszus zahlen.
- Die Weiterbildungsprämie ist für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn **ab dem 01.07.2023** über die FiPo 3-681 01-00-0063 sowie für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden über die FiPo 3-681 01-00-4752 auszus zahlen.

2. Weiterbildungsgeld

(1) Ab dem 01.07.2023 erhalten Teilnehmende an nach § 81 SGB III bzw. nach § 115 i. V. m. § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildungen (Umschulungen, Teilqualifizierungen, Vorbereitungsglehrgänge auf die Externenprüfung) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dies schließt betriebliche Einzelumschulungen oder Praxisphasen (i. R. v. praxisintegrierten Ausbildungen) ein, auch wenn in diesen vom Arbeitgeber finanzielle Leistungen gewährt werden.

Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte im Rechtskreis SGB III.

Der Zuschuss soll nicht nur die Anreizwirkung der Prämien bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung verstärken, sondern auch einen Beitrag dazu leisten, Mehraufwendungen durch die Teilnahme an einer mehrjährigen berufsabschlussbezogenen Weiterbil-

Fachliche Weisungen FbW

derung zu decken. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Besuch einer abschlussorientierten Maßnahme informiert die VFK bzw. die Beraterin/der Berater im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die Zahlung von Weiterbildungsgeld und dokumentiert dies entsprechend im Fachverfahren.

(2) Weiterbildungsgeld wird nachträglich im Folgemonat ausgezahlt (jeweils zum ersten Tag des folgenden Kalendermonats). Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 150 Euro gezahlt.

Monatliche Zahlung

Das Weiterbildungsgeld wird gezahlt ab dem Zeitpunkt des geplanten, individuellen Beginns der Teilnahme (leistungsbegründendes Ereignis). Eine Zahlung ab diesem Zeitpunkt findet daher auch statt, wenn sich der tatsächliche Einstieg verzögert, z. B. wegen einer entschuldigten Fehlzeit zu Beginn der Maßnahme.

Die Zahlung des Weiterbildungsgeldes endet mit dem individuellen Teilnahmeende. Soweit eine Teilnahme abgebrochen wird, besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Weiterbildungsgeld. Dies gilt auch, wenn Teilnehmende den Abbruch der Teilnahme nicht zu vertreten haben. Soweit eine Teilnahme abgebrochen wird, gilt als Teilnahmeende der Tag, den die VFK bzw. die Beraterin/der Berater als Abbruch festlegt hat.

(3) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind gemäß § 180 Absatz 5 SGB III nicht berufliche Weiterbildung im Sinne des SGB III. Dies schließt die Zahlung eines Weiterbildungsgeldes während des Anerkennungsjahres aus.

(4) Fehlzeiten während der Maßnahmeteilnahme, die nicht zu einem Maßnahmeabbruch führen, bleiben für die Zahlung des Weiterbildungsgeldes unberücksichtigt.

Fehlzeiten

(5) Bei Teilnahmen in Teilzeit hat der Umfang der Teilzeit keine Auswirkungen auf die Höhe des Weiterbildungsgeldes. Die Zahlung des Weiterbildungsgeldes ist nicht auf eine maximale Dauer beschränkt.

Teilzeit

(6) Das Weiterbildungsgeld ist eine Pflichtleistung. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

(7) Die Auszahlung erfolgt für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn ab dem 01.07.2023 über die FiPo 3-681 01-00-0064 sowie für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden über die FiPo 3-681 01-00-4753.

Bei der Buchung einer abschlussorientierten Weiterbildung in COSACH (Programm „0“ und „15“, Maßnahmekategorien: 20, 21,

COSACH

Fachliche Weisungen FbW

40, 41, ggf. 50) wird im Verfahrenszweig FbW die Teilnehmer-Registrierkarte „Weiterbildungsgeld“ zur Verfügung gestellt. Die Übergabe an ERP ist zwingend in COSACH zu veranlassen.

(8) Für die Bearbeitung des Weiterbildungsgeldes werden zentrale BK-Vorlagen zur Verfügung gestellt.

BK-Vorlagen

WBG Bewilligungsbescheid (ID: 37975)

WBG Ablehnungsbescheid (ID: 37976)

WBG Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (ID: 38006) und

WBG FbW Anhörung (ID: 38432)

(9) Die Entscheidung dem Grunde nach trifft die VFK bzw. die Beraterin/der Berater und dokumentiert sie in der FbW-Stellungnahme BA I FW 202 (BK-ID 24376), bzw. für Reha-spezifische Weiterbildungen nach § 117 SGB III die „Reha Stellungnahme Weiterbildungsgeld“ (BK-ID 38287). Die VFK bzw. die Beraterin/der Berater übersendet die Stellungnahme sowohl dem OS AMDL als auch dem OS Alg Plus.

Zuständigkeiten

Der OS AMDL veranlasst die erforderlichen Bescheide und die Auszahlung des Weiterbildungsgeldes inkl. ggf. erforderlicher Rückforderungen.

Die VFK bzw. die Beraterin/der Berater teilt dem OS-Team AMDL alle Änderungen mit Auswirkungen auf die Zahlung des Weiterbildungsgeldes (z. B. vorzeitiges Maßnahmeende, Änderung der Bankverbindung) unverzüglich mit. Hierdurch ergeben sich keine Änderungen an den bisherigen Schnittstellen zu den OS-Teams Alg Plus bzw. BAB/Reha.

3. Weiterbildungsgeld für ELB

(1) Die bisherige Regelung **im SGB II** zur Zahlung von Weiterbildungsgeld an ELB im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses wurde in den § 87a Absatz 3 überführt.

**Weiterbildungsgeld
für Beschäftigte
ELB**

Die Entscheidung dem Grunde nach trifft die VFK bzw. die Beraterin/der Berater und dokumentiert sie in der FbW Stellungnahme BA I FW 01_81_2 (BK-ID 35687). Die VFK bzw. die Beraterin/der Berater übersendet die Stellungnahme sowohl dem OS AMDL als auch dem OS Alg Plus.

Gesetzestext § 111a SGB III

§ 111a Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nach § 111 haben, können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld enden, durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat,
2. der Träger der Maßnahme und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind und
3. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

²Die Grundsätze für die berufliche Weiterbildung nach § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 und § 83 gelten entsprechend.

(2) ¹Bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die erst nach dem Bezug des Transferkurzarbeitergeldes endet, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 81 gefördert werden, wenn

1. die Maßnahme spätestens drei Monate oder bei länger als ein Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld beginnt und
2. der Arbeitgeber während des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt.

²Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach § 144 ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld zuerkannt ist.

(3) ¹In Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten verringert sich der von dem Arbeitgeber während des Bezugs des Transferkurzarbeitergeldes zu tragende Mindestanteil an den Lehrgangskosten abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf 25 Prozent. ²Wenn ein Insolvenzereignis im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, kann die Agentur für Arbeit abweichend von Satz 1, von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine niedrigere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten festlegen.

1. Grundsatz

Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung der Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind die §§ 81 ff und die hierzu ergangenen Weisungen entsprechend anzuwenden.

Anwendung Weisungen zu §§ 81 ff.

2. Förderung nach Absatz 2

(1) Nach Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld erfolgt die vollständige Übernahme der Lehrgangskosten durch die AA. Mit Beginn der Weiterbildung besteht unter den Voraussetzungen des § 144 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Dieser ruht während der Zeit in der Transfergesellschaft (Vermeidung von Doppelleistungen). Mit dem Wegfall des Anspruchs auf Transferkurzarbeitergeld wegen der Beendigung der Beschäftigung in der Transfergesellschaft lebt der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung auf, so dass der Lebensunterhalt während der weiteren Teilnahme an der Maßnahme sichergestellt ist.

Besonderheiten

(2) Es muss deshalb bereits vor Beginn der Weiterbildung über Alg-W entschieden sein. Hierzu müssen Alg-Antrag und Arbeitsbescheinigung vorliegen. Hierüber ist zu informieren, die erforderlichen Antragsunterlagen sind auszuhändigen.

3. Geringere Eigenbeteiligung des Arbeitgebers

(1) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld verringert sich in KMU der vom Arbeitgeber zu tragende Mindestanteil an den Lehrgangskosten auf 25 Prozent.

KMU

(2) Die Regelung ermöglicht es der AA, in Insolvenzfällen eine geringere Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten vorzusehen. Dies kann auch einen Verzicht auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten bedeuten. Auch in Insolvenzfällen sollen die notwendigen Qualifizierungen grundsätzlich möglich sein.

Insolvenzfälle

Gesetzestext § 131a SGB III

§ 131a Sonderregelungen zur beruflichen Weiter- bildung

(1) (aufgehoben ab 01.01.2019)

(2) ¹Abweichend von § 81 Absatz 4 kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von folgenden Maßnahmen beauftragen, wenn die Maßnahmen vor Ablauf des 31. Dezember 2026 beginnen:

1. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a führen,
2. Maßnahmen, die zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a und zum Erwerb eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
3. Maßnahmen, die eine Weiterbildung in einem Betrieb, die auf den Erwerb eines Berufsabschlusses im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 gerichtet ist, begleitend unterstützen.

²Für Maßnahmen nach Nummer 2 gilt § 180 Absatz 4 entsprechend. § 176 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) (aufgehoben ab 01.07.2023)

1. Auszahlung Lehrgangskosten bei Vergabemaßnahmen

Die Auszahlung der Lehrgangskosten erfolgt durch den OS AMDL. Fahr- und Kinderbetreuungskosten werden wie bei Gutscheinmaßnahmen durch den OS Alg Plus ausgezahlt.

2. Wegfall der Vergabemöglichkeit im Rechtskreis SGB II

Für SGBII-Kundinnen und Kunden ist die Möglichkeit entfallen, Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung im Wege des Vergabeverfahrens bereitzustellen. Ausgenommen davon sind die Vergabemöglichkeiten nach § 131a SGB III.

Gesetzestext § 177 Absatz 5 SGB III

§ 177 Absatz 5 Fachkundige Stelle – Zulassung im Einzel- fall durch AA

(1) - (4) (...)

(5) 1Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundes-agentur zuständige Stelle im Einzel-fall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrneh-men. 2Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbe-sondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

1. Voraussetzungen für die Einzelfallzulassung

(1) Die AA dürfen nur unter den Bedingungen von § 177 Absatz 5 eine Einzelfallmaßnahme (Maßnahme für eine Einzelperson, keine Gruppenmaßnahme) zulassen. An die Zulassung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Inte-resse besteht insbesondere dann, wenn

- eine Maßnahme individuell für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer konzipiert wird und
- durch die Teilnahme an der Maßnahme die berufliche Integration effektiver und effizienter erreicht werden kann oder
- es sich um eine betriebliche Einzelumschulung handelt.

(2) Darüber hinaus besteht ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Be-hinderungen nach § 19 SGB III (Rehabilitandinnen und Rehabilitan-den), wenn die Teilhabe am Arbeitsleben anderweitig nicht erreicht werden kann.

**Einzelfallzu-
lassung**

**Rehabilitandinnen/
Rehabilitanden**

2. Kostenzustimmungsvorbehalt

Der Kostenzustimmungsvorbehalt gem. § 179 Absatz 2 greift auch bei der Zulassung im Einzelfall.

3. Einzelfallwirkung der Zulassung

Die Zulassung nach § 177 Absatz 5 ist der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS) gem. §§ 178, 179 nicht gleichgestellt, wirkt somit nicht für weitere Förderfälle. Durch Zulassungen im Einzelfall darf das Zulassungsverfahren durch die FKS nicht unterlaufen werden.

4. Vergleichbare Maßnahmen

Sofern vergleichbare von FKS zugelassene Maßnahmen anderer Träger angeboten werden, ist eine Zulassung im Einzelfall nicht möglich. Dies gilt sowohl für den Tagespendelbereich als auch darüberhinausgehend, sofern eine überregionale Teilnahme zumutbar ist.

5. Anforderungen an den Träger

Die Zulassung im Einzelfall gem. § 177 Absatz 5 beinhaltet auch die Feststellung, dass die Anforderungen an den Träger erfüllt sind, sofern der Träger nicht bereits über eine Trägerzulassung durch eine FKS verfügt.

6. Festlegung der Maßnahme-AA / Zuständigkeit

(1) Maßnahme-AA ist die AA, in deren Bezirk die Maßnahme überwiegend durchgeführt wird (Schulungsort). Bei Maßnahmen im Fernunterricht oder E-Learning-Maßnahmen ohne Präsenz ist dies abweichend davon, die AA, in deren Bezirk der Träger seinen Hauptsitz hat.

Zuständigkeit

(2) Die Einzelfallzulassung hat durch die Maßnahme-AA vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft obliegt neben der Feststellung des arbeitsmarktpolitischen Interesses in jedem Fall die Prüfung, ob vergleichbare, von FKS zugelassene Maßnahmen angeboten werden. Die Maßnahme-AA achtet darauf, dass das Zulassungsverfahren nach § 177 Absatz 1-4 nicht unterlaufen wird.

7. Angemessenheit der Lehrgangskosten

Bei der Zulassung im Einzelfall ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten der jeweils gültige B-DKS zu berücksichtigen. Sofern die Lehrgangskosten mehr als 25 Prozent über dem für das jeweilige Bildungsziel geltenden B-DKS bzw. dem Schwellenwert liegen, muss vor der Erteilung der Zulassung die Zustimmung zu den Lehrgangskosten gem. § 179 Absatz 2 eingeholt werden. Die Bewertung wird innerhalb der BA vom Team Kostenzustimmung des Operativen Service (OS) Sachsen-Anhalt durchgeführt.



8. Zahlung der Lehrgangskosten

Die Zahlung der Lehrgangskosten erfolgt ausschließlich an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer monatlich im Voraus. Eine Zahlung an den Träger mit Abtretungserklärung ist unzulässig. Bei betrieblichen Einzelumschulungen kann hiervon abgewichen werden.

Gesetzestext § 180 SGB III

§ 180

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle ergänzend die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt

und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) 1Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, oder die Maßnahme auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet ist oder
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

2Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten oder,
2. Grundkompetenzen vermitteln, deren Erwerb die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schafft oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert
3. die Weiterbildung in einem Betrieb, die zum Erwerb eines solchen Abschlusses führt, unterstützend begleiten.

(4) 1Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Teilnahme erwartet werden kann. 2 Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt wird.

Fachliche Weisungen FbW

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

1. Bildungszielplanung

Die Weiterbildungsförderung orientiert sich an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und erfolgt in der Regel über die Ausgabe von BGS. Die AA beteiligen die JC in ihrem Agenturbezirk frühzeitig bei der Fortschreibung des Arbeitsmarktprogramms sowie in die Bildungszielplanung, um Weiterbildungsbedarfe der ELB adäquat zu berücksichtigen.

Die gemeinsamen Einrichtungen bringen Weiterbildungsbedarfe ihrer ELB für die Planung zur Fortschreibung des Arbeitsmarktprogramms und der Bildungszielplanung der AA ab 2025 ein

In diesem Zusammenhang analysieren die AA in enger Zusammenarbeit mit ihren Jobcentern Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unter qualifikatorischen Aspekten sowie das Kundenpotenzial mit Blick auf qualitative und quantitative Weiterbildungsbedarfe. Über ihre Bildungszielplanung informieren die AA die Bildungsträger in geeigneter Weise.

2. Flexibilisierung des Verkürzungsgebotes

Bei Bildungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen (abschlussorientierte Weiterbildung), kann die Förderung erfolgen, soweit die Dauer der Maßnahme angemessen ist. Dies ist nach § 180 Absatz 4 SGB III der Fall, wenn:

- die Dauer einer Vollzeitmaßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist (verkürzbare Ausbildungen),
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann (verkürzbare Ausbildungen),
- es sich um Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz handelt, sofern keine Anrechnungstatbestände gem. § 12 PflBG vorliegen, die eine Verkürzung ermöglichen,
- aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit auf Grund von Vorqualifikationen auf zwei Drittel möglich ist,
- aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen keine Verkürzung um mindestens ein Drittel möglich ist (unverkürzbare Ausbildungen).

Mit der Flexibilisierung des Verkürzungsgebots beziehungsweise des grundsätzlichen Finanzierungserfordernisses des letzten Drittels der Weiterbildung außerhalb der Arbeitsförderung bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, soll den Fachkräftebedarfen und guten



Fachliche Weisungen FbW

Beschäftigungschancen in diesen Berufen Rechnung getragen werden.

Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind gemäß § 180 Absatz 5 SGB III keine berufliche Weiterbildung im Sinne des SGB III.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine verkürzte oder unverkürzte Teilnahme aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse der/des Teilnehmenden zielführend und erforderlich ist, kann das Dienstleistungsangebot des BPS genutzt werden.

3. Anpassungsqualifizierungen

Eine Förderung bzw. Zulassung von Maßnahmen ist auch möglich, wenn überwiegend Bildungsinhalte vermittelt werden, die Bestandteil berufsqualifizierender Studiengänge sind. Damit besteht die Möglichkeit, in einem grundständigen Studium erworbene berufsfachliche Kompetenzen durch eine geförderte Weiterbildung zu erhalten, zu erweitern oder anzupassen. Ausgenommen von der Zulassung bleiben weiterhin berufsqualifizierende Studiengänge.

Es ist möglich, in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach dem SGB III anteilig berufsbezogene Deutschkenntnisse einfließen zu lassen, die den Erwerb der berufsfachlichen Inhalte unterstützen. Anteilig meint in der zeitlichen Dimension überwiegend berufsbezogene Inhalte im Sinne des § 180 SGB III. Entscheidend ist dabei auch, dass die Vermittlung von Sprachkenntnissen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der BA im beruflichen Kontext (Fachbegriffe, Fachsprache) steht.

**Anpassungsqualifi-
zierungen**

**Berufsbezogene
Sprachförderung**

Gesetzestext § 183 SGB III

§ 183 Qualitätsprüfung

(1) ¹Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. ²Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) ¹Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. ²Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. ³Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) ¹Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. ²Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Absatz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

1. Prüfung der Durchführungsqualität

Die Prüfung der Durchführungsqualität obliegt den AA. Die AA sollen im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zielgerichtet Bildungsträger und Maßnahmen mit SGB geförderten Teilnehmenden überprüfen.

Aufgabe der AA

2. Definition Mangel

Ein Mangel i.S. des § 183 Absatz 3 liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt.

Definition

3. Fristsetzung an Träger

Der Träger ist unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Dabei ist er mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung über die mögliche Aufhebung von Bewilligungsbescheiden zu informieren. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder der Träger die Mängelbehebung verweigert bzw. sich zur Behebung außerstande sieht.

Fristsetzung

4. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Sollten die festgestellten Mängel nicht beseitigt werden ist über die individuelle Aufhebung der Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid) unter Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen der Aufhebung der Förderentscheidung andererseits abgewogen werden.

Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Förderentscheidung ist den Teilnehmenden nach erfolgter Anhörung gem. § 24 SGB X ein individueller Aufhebungsbescheid nach §§ 45 ff SGB X zu erstellen.